



Zulässiger Inhalt von Gesetzessammlungen/Hilfsmittel für Modulprüfungen an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

A. Keine Beilagen

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen **keine Beilagen** enthalten, insbesondere keine

- eingehafteten oder eingelegten Aufbauschemata
- Formulare
- kleinkopierten Kurzkomentare
- Blätter gleich welchen Inhalts

B. Eintragungen in den Gesetzestexten

Eintragungen in den Gesetzestext und in die Gesetzessammlungen sind zwar erlaubt, allerdings in engen Grenzen.

Insbesondere ist es **nicht zulässig**:

- Worte, auch abgekürzt, in die VSV zu schreiben (außer Gesetzesbezeichnungen)
- Paragraphen so aneinanderzureihen oder zu systematisieren, dass sich daraus ein Prüfungsschema ergibt.
- Prozentangaben einzutragen

Nicht beanstandet werden gegenwärtig die Nummerierung oder eine sonstige Kennzeichnung der Prüfungsreihenfolge von Tatbestandsmerkmalen, z.B. durch die Verwendung von Buchstaben (a., b., c.) oder durch die systematische Verwendung unterschiedlicher Farben

Erlaubt sind:

- Unterstreichungen und Hervorhebungen (auch Einkringeln, Klammersetzung) durch Farb-, Leucht- oder sonstige Stifte (z.B. Kugelschreiber, Bleistift)
- „i.V.m.“, „ff.“, „Abs.“
- Pfeile und Blitze
- Ausrufe-, Fragezeichen
- Sonderzeichen, wie +, -, =, ≠, >, <, Δ, X o.ä.
- Paragraphenhinweise (mit Absatz und Satz, also z.B. § 35 Abs. 1 S. 2 GemO oder auch § 35 I 2 GemO) können in unbegrenzter Anzahl eingetragen werden. Sie dürfen dabei jedoch nicht den Eindruck eines Prüfungsschemas erwecken
- Unter diesen Voraussetzungen ist auch das Durchstreichen einzelner Paragraphen erlaubt

C. Registerecken bzw. Post-Its

Register, Registerecken und Post-Its, die das Auffinden von Gesetzestexten und einzelnen Vorschriften erleichtern sollen, sind erlaubt. Sie dürfen aber nur die Gesetzesbezeichnung, die Paragraphenbezeichnung, die Überschrift des Paragraphen und/oder Teile hiervon enthalten. Zulässig ist auch der Hinweis auf Teile, Abschnitte, Titel, Untertitel oder andere Untergliederungen der Gesetze oder die Gliederungsziffer der VSV.

- Zulässig wäre also beispielsweise ein Post-It mit der Bezeichnung „LBO“ auf der ersten Seite der LBO oder „Kauf“ vor/bei § 433 BGB, gleiches gilt für „§ 35 LVwVfG“, „Verwaltungsakt“ oder „VA“ bei § 35 LVwVfG
- Unzulässig wäre z.B. die Eintragung „Einigung“ bei § 145 BGB oder „unmittelbarer Vor- oder Nachteil“ bei § 18 GemO.
- Unzulässig wäre z.B. auch die Eintragung „§ 18 Abs. 6 GemO“ auf einem Post-It, da diese Information für das schnelle Auffinden der Regelung nicht relevant ist, sondern offenbar einen anderen Zweck verfolgt. Als Paragraphenhinweis beim Text des § 18 Abs. 1 GemO wäre dieser Eintrag allerdings erlaubt.

D. Entnahme einzelner Gesetze aus der VSV

Gesetze, die normalerweise Bestandteil der VSV sind, dürfen in separaten Ordnern verwendet werden; allerdings muss die VSV mitgeführt werden.

Unzulässige Eintragungen

GemHVO - §§ 29-34

6305
Seite 11

§ 29 Haushaltswirtschaftliche Sperre

Soweit und solange die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, ist die Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen und Verpflichtungsermächtigungen aufzuschieben.

§ 30 Vorschüsse, Verwahrgelder

(1) Eine Ausgabe, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf als Vorschuß nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Deckung gewährleistet ist, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

(2) Eine Einnahme, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf als Verwahrgeld nur behandelt werden, solange sie noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

§ 31 Vergabe von Aufträgen

(1) Der Vergabe von Aufträgen muß eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluß von Verträgen sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Innenministerium im gemeinsamen Amtsblatt bekanntgibt.

§ 32 Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen = Forderungsermächtigung

(1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

(2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn Anspruch bleibt bestehen

- feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder
- die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen
- Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(4) Besondere gesetzliche Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde bleiben unberührt.

Ermission

§ 33 Kleinbeträge

Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche von weniger als zehn Euro geltend zu machen, es sei denn, daß die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist; letzteres gilt insbesondere für Gebühren. Wenn nicht die Einziehung des vollen Betrags aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist, können Ansprüche bis auf volle Euro abgerundet werden. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

§ 34 Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Nachtragshaushaltsplan muß alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar

Zulässige Eintragungen

GemHVO - §§ 29-34

6305
Seite 11

§ 29 Haushaltswirtschaftliche Sperre

Soweit und solange die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, ist die Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen und Verpflichtungsermächtigungen aufzuschieben.

§ 30 Vorschüsse, Verwahrgelder → § 46, 29

(1) Eine Ausgabe, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf als Vorschuß nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Deckung gewährleistet ist, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

(2) Eine Einnahme, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf als Verwahrgeld nur behandelt werden, solange sie noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

§ 31 Vergabe von Aufträgen

(1) Der Vergabe von Aufträgen muß eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluß von Verträgen sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Innenministerium im gemeinsamen Amtsblatt bekanntgibt.

§ 32 Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen

(1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

(2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn

- feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder
- die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
- Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(4) Besondere gesetzliche Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde bleiben unberührt.

§ 33 Kleinbeträge → § 156(2) HO

Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche von weniger als zehn Euro geltend zu machen, es sei denn, daß die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist; letzteres gilt insbesondere für Gebühren. Wenn nicht die Einziehung des vollen Betrags aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist, können Ansprüche bis auf volle Euro abgerundet werden. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

§ 34 Nachtragshaushaltsplan → § 82 GemO!

(1) Der Nachtragshaushaltsplan muß alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar